

## Buchrezension

Gornig, Gilbert: Völkerrecht, C.H. Beck, München 2023, 1936 S., 159,00 €.

*Dr. André Lepej, Heidelberg/Mannheim\**

### I. Allgemeines zum Werk

Das vorliegend zu besprechende Werk ist Teil der Reihe „Großes Lehrbuch“ und erschien 2023 in erster Auflage im Verlag C.H. Beck (München).<sup>1</sup> Das Lehrbuch selbst hat sich zum Ziel gesetzt, „das gesamte Völkerrecht für die deutschsprachigen Länder umfassend, aber verständlich darzustellen, wobei auch politische Hintergründe sowie geschichtliche und zeitgeschichtliche Ereignisse einbezogen und verwertet werden“ (Vorwort, S. VII). Damit adressiert das Werk zugleich einen über den juristischen Fachbereich hinausgehenden Leserkreis (Vorwort, S. VII). Geplant war das Lehrbuch ursprünglich als Neuauflage der letztmals 1969–1977 neu aufgelegten Völkerrechtsdarstellung von *Friedrich Berber* (Vorwort, Seite VII).<sup>2</sup>

Der Autor, Professor *Dr. Dr. h.c. mult. Gilbert H. Gornig*, lehrte zuletzt seit 1995 bis zu seiner Emeritierung 2016 an der Philipps-Universität Marburg und war bis Juni 2004 zudem als Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel tätig.<sup>3</sup>

Entsprechend der vereinheitlichten neuen Ausstattung der Reihe „Großes Lehrbuch“ ist das Werk nicht – wie vormals üblich – in Leinen gebunden (mit Schutzumschlag), sondern verfügt über einen bedruckten Hardcovereinband, welcher optisch dem Erscheinungsbild des bisherigen Schutzumschlages entspricht. Mit 159,00 € ist das Werk indes – zumal für studentische Zwecke – verhältnismäßig teuer. Dieser Eindruck relativiert sich zwar etwas, wenn man in Rechnung stellt, dass die daneben auf dem Buchmarkt erhältlichen aktuellen Lehrbücher zum Völkerrecht regelmäßig erheblich preiswerter sind, dafür jedoch fast ausschließlich über einen Softcover-Einband verfügen und nicht annähernd den Umfang des hier zu besprechenden Werkes aufweisen; zu konstatieren bleibt dennoch der für studentische Zwecke relativ hohe Preis des vorliegenden Lehrbuchs.

### II. Inhaltliche Besprechung

Die Gliederung des Werkes orientiert sich – der Dogmatik des Rechtsgebiets folgend – an der Einteilung in einen Allgemeinen Teil sowie einen Besonderen Teil des Völkerrechts. Bedingt durch den Umfang des Buches muss sich die inhaltliche Besprechung naturgemäß auf einige ausgewählte Gesichtspunkte konzentrieren.

Das vorangestellte erste Kapitel verschafft dem Leser einen Überblick über die begrifflichen Grundlagen sowie die Eigenheiten des Völkerrechts (§§ 1–3, S. 1–22). Die Betrachtungen zum fehlenden Zwangscharakter des Völkerrechts schließen mit einer rechtsphilosophischen Feststellung:

\* Der Verf. ist Rechtsanwalt in einer Sozietät in Mannheim.

<sup>1</sup> Die in Klammern gesetzten Paragraphen- bzw. Seitenangaben im Text beziehen sich im Folgenden auf das zu besprechende Werk.

<sup>2</sup> Vgl. *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1975; Bd. 2, 2. Aufl. 1969; Bd. 3, 2. Aufl. 1977.

<sup>3</sup> Siehe den [Internetauftritt des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Marburg](#) sowie den privaten [Internetauftritt des Verf.](#) (Hyperlinks jeweils zuletzt abgerufen am 13.4.2025).

„Die einzige mit abendländisch-christlicher Tradition vereinbare rechtsphilosophische These lautet aber, dass eine Rechtsordnung umso williger und zahlenmäßig von mehr Rechtsgenossen befolgt wird, je stärker und gerechter sie ist.“ (§ 2 Rn. 9, S. 12)

Den an das Völkerrecht gelegentlich adressierten Vorwurf der unzureichenden Akzeptanz weist der *Verf.* zurück, indem er konstatiert:

„In Wirklichkeit wird daher wohl keine Rechtsordnung weltweit mehr respektiert als das Völkerrecht, und das, obwohl es an einem Vollstrecker fehlt.“ (§ 3 Rn. 20, S. 16)

Auch in diesem einleitenden Kapitel finden sich hochaktuelle Stellungnahmen zu politischen Hintergründen, so beispielsweise zur russischen Annexion der Krim 2014 sowie zum Krieg in der Ukraine seit 2022 (§ 2 Rn. 14, S. 13 Fn. 48; § 2 Rn. 14, S. 14 Fn. 52). Als inhaltlich unbestimmt und sachlich überflüssig kritisiert wird auch der Begriff der „feministischen Außenpolitik“, welcher insbesondere durch die ehemalige Bundesministerin des Auswärtigen *Annalena Baerbock* (Bündnis 90/Die Grünen) vertreten wird (§ 3 Rn. 11 Fn. 13, S. 19).<sup>4</sup>

Äußerst begrüßenswert und für ein Verständnis der Materie unerlässlich ist die vertiefte Behandlung der Völkerrechtsgeschichte im zweiten Kapitel (§§ 4–12, S. 23–86). An dieser Stelle wird bereits dem im Vorwort niedergelegten Anliegen Rechnung getragen, auch die geschichtlichen und politischen Hintergründe zu berücksichtigen (vgl. Vorwort, S. VII), was angesichts des bedauernswerten Bedeutungsverlusts der Grundlagenfächer im Juristischen Studium<sup>5</sup> positiv hervorgehoben zu werden verdient.

Historische Hintergründe werden auch zu Beginn der jeweils folgenden Kapitel regelmäßig erläutert, um dem Leser ein tieferes Verständnis der gegenwärtigen Zustände und Institutionen zu eröffnen; im dritten Kapitel (Subjekte des Völkerrechts, §§ 13 ff., S. 87 ff.) sind unter diesem Aspekt besonders gelungen die Abschnitte zur Völkerrechtssubjektivität (§ 13 Rn. 2 ff., S. 87 ff.) sowie zum Staatsbegriff (§ 14 Rn. 1 ff., S. 95 f.). Der Anspruch, aktuelle politische Debatten in die systematische Darstellung einzubringen, wird auch in diesem Kapitel eingelöst; so finden sich etwa Bemerkungen zur Diskussion um die Neutralität der Schweiz im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Munition für deutsche Waffenlieferungen an die Ukraine (§ 14 Rn. 50, S. 108 f.). Die Darstellungen zum Staat (§ 14) sowie zu den Internationalen Organisationen (§ 15) sind zudem von grundlegender Bedeutung auch für die Vorlesungen zum Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht). Der ganzheitliche Anspruch des Werkes kommt wiederum in den §§ 17, 18 (Malteser Ritterorden und Internationales Komitee vom Roten Kreuz) zum Ausdruck; auch diese in einigen Lehrbüchern sehr knapp abgehandelten Materien werden im vorliegenden Werk in ihrer historischen und politischen Dimension umfassend gewürdigt. In den §§ 17, 18 nimmt die Darstellung teilweise handbuchartigen Charakter an. Eine auch in politischer Hinsicht aktuelle Problematik ist im Zusammenhang mit den sogenannten stabilisierten De-facto-Herrschaften angesprochen, wenn der völkerrechtliche Status der sogenannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk behandelt wird; für diese verneint der *Verf.* den

<sup>4</sup> Der Begriff der *Feminist Foreign Policy* hat zudem auf S. 144 Eingang gefunden in den Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (zuletzt abgerufen am 13.4.2025).

<sup>5</sup> Zu den Entwicklungen siehe die Darstellung von *Sörgel*, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, 2014; für ein Plädoyer zugunsten der Grundlagenfächer siehe den Band von *Lobinger*, Warum Grundlagenfächer? Ansprachen an die Absolventen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 2016–2018, 2020.

Status als stabilisierte De-facto-Herrschaft, da die Staatsgewalt der Ukraine in diesen Gebieten auch infolge des Krieges seit 2022 nicht beseitigt worden sei (§ 20 Rn. 9, S. 153 f.).

Im fünften Kapitel (Recht der völkerrechtlichen Verträge, §§ 31 ff.) methodisch besonders gelungen ist die übersichtliche und darum hilfreiche Typologie der völkerrechtlichen Verträge. Inhaltlich grundlegende Bedeutung kommt in diesem Kapitel der Darstellung der Auslegung völkerrechtlicher Verträge (§ 36) zu. Im Rahmen der Erläuterung der verschiedenen Auslegungsmethoden (§ 36 Rn. 3–29, S. 250 ff.) wäre allerdings die Einfügung mehrerer konkreter Beispiele aus der Vertragspraxis wünschenswert gewesen.

Das siebente Kapitel (Völkerrecht und Landesrecht, §§ 40 f.) enthält einen äußerst lesenswerten und ausführlichen rechtsvergleichenden Teil über den innerstaatlichen Vollzug des Völkerrechts (§ 41 Rn. 29 ff., S. 291 ff.).

Im achten Kapitel (Völkerrechtsprinzipien, §§ 42–48) finden sich insbesondere in dem das Interventionsverbot behandelnden § 46 zahlreiche aktuelle politische Hintergrundinformationen.

Besonders anschaulich geschrieben ist im neunten Kapitel der durch vielfache geschichtliche sowie politische Hintergrundinformationen bereicherte Abschnitt über die Sonderfälle des Untergangs von Staaten; hierbei werden Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, Österreich-Ungarn, die Sowjetunion, Jugoslawien sowie die Tschechoslowakei behandelt (§ 53 Rn. 42 ff., S. 475 ff.). Ein tieferes Verständnis der Materie schafft auch im zwölften Kapitel die Darstellung zu den Grenzen sowie dem Umfang des Staatsgebiets durch anschauliche Beispiele aus der Staatenpraxis (§ 68 Rn. 10 ff., S. 638 ff.).

Im Besonderen Teil des Völkerrechts (ab Kap. 13, §§ 71 ff.) sind Abschnitte wie etwa das Internationale Seerecht (Kap. 14) für den studentischen Gebrauch regelmäßig weniger relevant; im Hinblick auf diese Materien kann das vorliegende Lehrbuch als Nachschlagewerk herangezogen werden, da es auch diese Inhalte mit Anspruch auf Vollständigkeit behandelt. Das 14. Kapitel fällt indes nach Meinung des *Rezensenten* auch unter Berücksichtigung des vorbenannten Anspruchs auf Vollständigkeit in der Darstellung etwas zu ausführlich aus.

Angesichts der zu erwartenden zukünftigen Bedeutung sehr lesenswert sind wiederum die Stellungnahmen zum Weltraumrecht (insbesondere § 97 Rn. 31, S. 914 f.). Begrüßenswert erscheint hierbei das Plädoyer des *Verf.* für eine frühzeitige hinreichende rechtliche Durchdringung dieses Gebiets:

„Da immer mehr Staaten auf dem Mond oder dem Mars und anderen Himmelskörpern Stationen errichten wollen, wäre es an der Zeit, Regelungen zu treffen, welche bestehen, bevor es zu Konflikten kommt.“ (§ 97 Rn. 31, S. 914; Zitat im Original teilweise hervorgehoben)

Grundlegend bedeutsame, auch für die Vorlesung Staatsrecht II (Grundrechte) lesenswerte Ausführungen beinhalten die §§ 106 ff. des 19. Kapitels zu den Menschenrechten. Zur Einführung sei hierbei insbesondere die Darstellung zur Entwicklung des Menschenrechtsschutzes (§ 106 Rn. 1 ff., S. 1049 ff.) empfohlen, welche sich erneut durch eine das Verständnis fördernde geschichtliche wie auch politische Herleitung der zu beschreibenden Entwicklungen und Einrichtungen auszeichnet.

Die aktuelle politische Situation ist im Rahmen der Debatten um die (internationale) Asylpolitik maßgeblich geprägt auch durch das im 20. Kapitel des zu besprechenden Werkes dargestellte völkerrechtliche Fremdenrecht. Lesenswert zur internationalen Dimension der auf diesen Feldern zumeist auf nationaler Ebene geführten politischen Diskussionen erscheinen hier die Darstellungen in § 112 (völkerrechtliche Stellung der Flüchtlinge) sowie § 114 (Asylrecht).

Politische Brisanz weist auch das 21. Kapitel (Recht der internationalen Organisationen) auf; im Rahmen der Darstellung der North Atlantic Treaty Organization (NATO) sind wiederum an verschie-

denen Stellen aktuelle Ausführungen zum Krieg in der Ukraine eingearbeitet. Auch enthält das Kapitel politische Einschätzungen des *Verf.*, wie beispielsweise jene, dass die Verteidigungsfähigkeit „insbesondere unter der Regierung von Angela Merkel in Deutschland arg vernachlässigt“ worden sei (§ 121 Rn. 26, S. 1229). Gelegentliche politische Stellungnahmen sind im Allgemeinen bereits schon deshalb begrüßenswert, weil sie beim Leser ein Verständnis für die auch tagespolitisch noch diskutierten Zusammenhänge schärfen und zudem die eigene politische Meinungsbildung fördern. Das in § 122 lesenswert dargestellte Recht der Europäischen Union kann mit großem Gewinn auch für die Vorlesung Staatsrecht III/Europarecht sowie beispielsweise auch für die Wiederholung dieses Rechtsgebiets im Rahmen der Examensvorbereitung herangezogen werden.

Wie stark das Völkerrecht in die politischen Herausforderungen unserer Zeit verflochten ist, zeigt auch das 23. Kapitel des vorliegenden Lehrbuchs, welches das Umwelt- und Klimarecht behandelt (§§ 131 ff.). Unter den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen begegnet in diesem Zusammenhang das Verantwortungsprinzip zwischen den Generationen (sog. intergenerational equity, § 133 Rn. 22, S. 1505). Die dahinterstehende generationenübergreifende Treuhandidee weist eine erkennbare Parallele zu der vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen seines vielbeachteten „Klimaschutzbeschlusses“<sup>6</sup> 2021 fruchtbar gemachten Idee der intertemporalen Freiheitsicherung auf.<sup>7</sup>

Aktualität kommt auch dem im 25. Kapitel des vorliegenden Werkes behandelten bewaffneten Konflikt zu; eine anschauliche begriffliche Einführung bietet die Darstellung zur Terminologie, den Subjekten und Arten des Krieges in § 139, wo auch der völkerrechtliche Wandel vom Kriegsrecht zum Recht des bewaffneten Konflikts nachvollzogen wird. Zukünftige Bedeutung wird absehbar den Abschnitten zum Cyberkrieg (§ 139 Rn. 41, S. 1570), zum asymmetrischen Krieg (§ 139 Rn. 48 ff., S. 1572 f.) sowie zur hybriden Kriegsführung (§ 139 Rn. 51, S. 1573 f.) zukommen. Nachdenklich stimmt auch die – inhaltlich wohl nicht unberechtigte – Prognose:

„In der Zukunft wird es keine Kriege von Personen gegen Personen geben, die im Auftrag des Staates sich mit Waffen gegenseitig zu zerstören suchen. Ein gezielter Cyberangriff oder eine Bombe, die über dem Land explodiert ohne Menschen zu töten, wird ausreichen, einem Land seine digitalen Fähigkeiten zu nehmen. Das Ergebnis wird der Zusammenbruch des gesellschaftlichen Lebens sein. Medien, Fahrzeuge, militärische Geräte, Krankenhäuser, Unternehmen sind damit außer Gefecht gesetzt.“ (§ 139 Rn. 69, Zitat im Original teilweise hervorgehoben)

Umso dringlicher erscheint daher die in § 143 des vorliegenden Lehrbuchs angesprochene rechtliche Beschränkung der militärischen Kriegsführung, verbunden mit wirksamen diplomatischen Mechanismen.

Ein umfangreiches Personen- und Sachregister (ab S. 1851 ff.) rundet das Werk ab und erleichtert den schnellen Zugriff innerhalb des Buches.

### III. Fazit

Das vorliegende Lehrbuch zum Völkerrecht bietet eine ganzheitliche, geschichtliche sowie politische Hintergründe mit einbeziehende Darstellung dieses Rechtsgebiets. Für den studentischen Gebrauch

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20.

<sup>7</sup> Zur intertemporalen Freiheitssicherung siehe *Kirchhof*, Intertemporale Freiheitssicherung, Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung, 2022.

lassen sich durch Heranziehung des Lehrbuchs zahlreiche Synergieeffekte bei der vorlesungsübergreifenden Vor- und Nachbereitung fruchtbar machen, doch behandelt das Werk andererseits auch weniger vorlesungs- und klausurrelevante Inhalte mit gleichem Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund des ansprechenden ganzheitlichen Konzepts kann das Werk insbesondere zur vorlesungsbegleitenden Vertiefung grundlegender völkerrechtlicher Fragestellungen sowie auch im Rahmen von Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich uneingeschränkt empfohlen werden.